§ 182 FamFG

Inhalt des Beschlusses

(1) Ein rechtskräftiger Beschluss, der das Nichtbestehen einer Vaterschaft nach § 1592 Nr. 1 oder 2 BGB oder § 1593 BGB (des Bürgerlichen Gesetzbuchs) infolge der Anfechtung nach § 1600 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BGB (des Bürgerlichen Gesetzbuchs) feststellt, enthält die Feststellung der Vaterschaft des Anfechtenden. Diese Wirkung ist in der Beschlussformel von Amts wegen auszusprechen.

(2) Weist das Gericht einen Antrag auf Feststellung des Nichtbestehens der Vaterschaft ab, weil es den Antragsteller oder einen anderen Beteiligten als Vater festgestellt hat, spricht es dies in der Beschlussformel aus.

Fassung ab 01. Apr 2026

Fassung bis einschl 31. März 2026

(1) Ein rechtskräftiger Beschluss, der das Nichtbestehen einer Vaterschaft nach § 1592 BGB (des Bürgerlichen Gesetzbuchs) infolge der Anfechtung nach § 1600 Abs. 1 Nr. 2 BGB (des Bürgerlichen Gesetzbuchs) feststellt, enthält die Feststellung der Vaterschaft des Anfechtenden. Diese Wirkung ist in der Beschlussformel von Amts wegen auszusprechen.

(2) ...